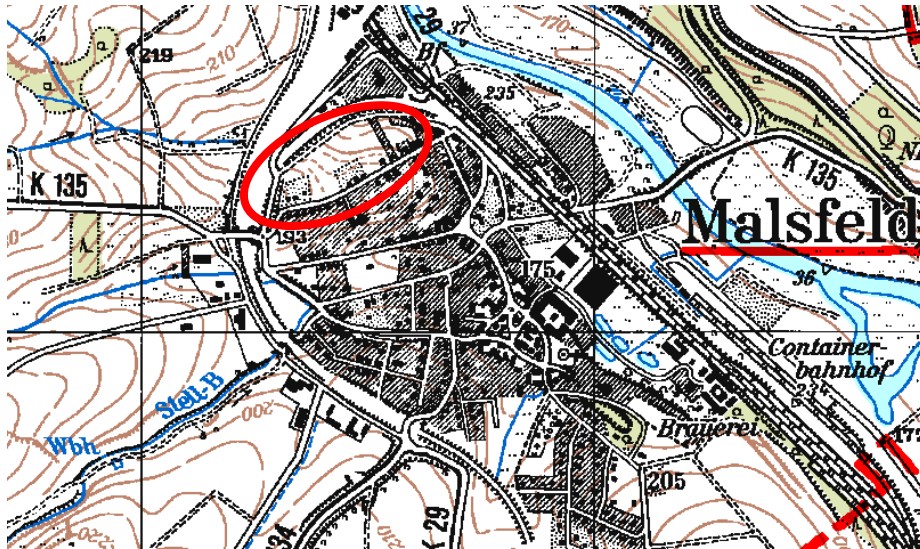

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bebauungsplan Nr. 12

„Auf dem Loh“

Der Gemeinde Malsfeld, Ortsteil Malsfeld



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	2
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	METHODIK.....	4
4.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	5
4.1	FLEDERMÄUSE	5
4.2	VÖGEL	5
4.3	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	7
5.	ZUSAMMENFASSUNG	7
6.	BILDERANHANG.....	8

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Malsfeld beabsichtigt auf Grund von hoher Nachfrage nach Bauland im Ortsteil Malsfeld mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Auf dem Loh“ die bauleitplanerische Voraussetzung für ein Wohngebiet mit ca. 25 Bauplätzen im Norden von Malsfeld für den Eigenbedarf zu schaffen. Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 2,4 ha. Die Erschließung ist über eine Stichstraße und Wendehammer an die vorhandene Straße „Am Bahnhof“ und weiter an die Elfershäuser Straße geplant.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Erfassungsterminen und der darauf aufbauenden ergänzenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- **Vögel und Fledermäuse**

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (exkl. Fledermäuse)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In dem betroffenen Grünland und dessen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen von **Wiesenknopf-Ameisenbläulingen** kann also ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGS GEBIET

Das Bbauungsplangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Malsfeld und wird wie folgt begrenzt (vgl. Abb. 1):

- im Norden von einem Wirtschaftsweg und daran anschließenden Flächen einer ehemaligen Bahntrasse mit markantem Gehölzbestand
- im Osten durch Wohnbebauung
- im Süden von einem bestehenden Wohngebiet
- im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit markantem Gehölzbestand am Rand der Straßenparzelle



Abb. 1: Plangebiet des BPlanes „Auf dem Loh“ (Quelle Googlemaps)

Der Geltungsbereich wird weitgehend als Grünland genutzt. Am Nordrand außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein grabenartiges Fließgewässer mit geschlossenen alten Ufergehölzen. Dahinter befindet sich eine ehemalige Bahntrasse. Am Südrand wird das Plangebiet durch ein angrenzendes Wohngebiet geprägt. Als landschaftliche Strukturele-

mente sind vor allem die älteren Gehölzbestände entlang des Nordrandes, auf einer Straßenböschung am Westrand und im näheren westlichen und nördlichen Umfeld im Bereich der ehemaligen Bahntrasse zu nennen. Am Nordostrand ist die Anlage eines Retentionsbeckens vorgesehen. Betroffen ist somit fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland). Gehölze sind kleinräumig nur im Bereich der geplanten Zufahrt am Westrand des Gebietes betroffen. Alle anderen Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt (vgl. Abb. 2).

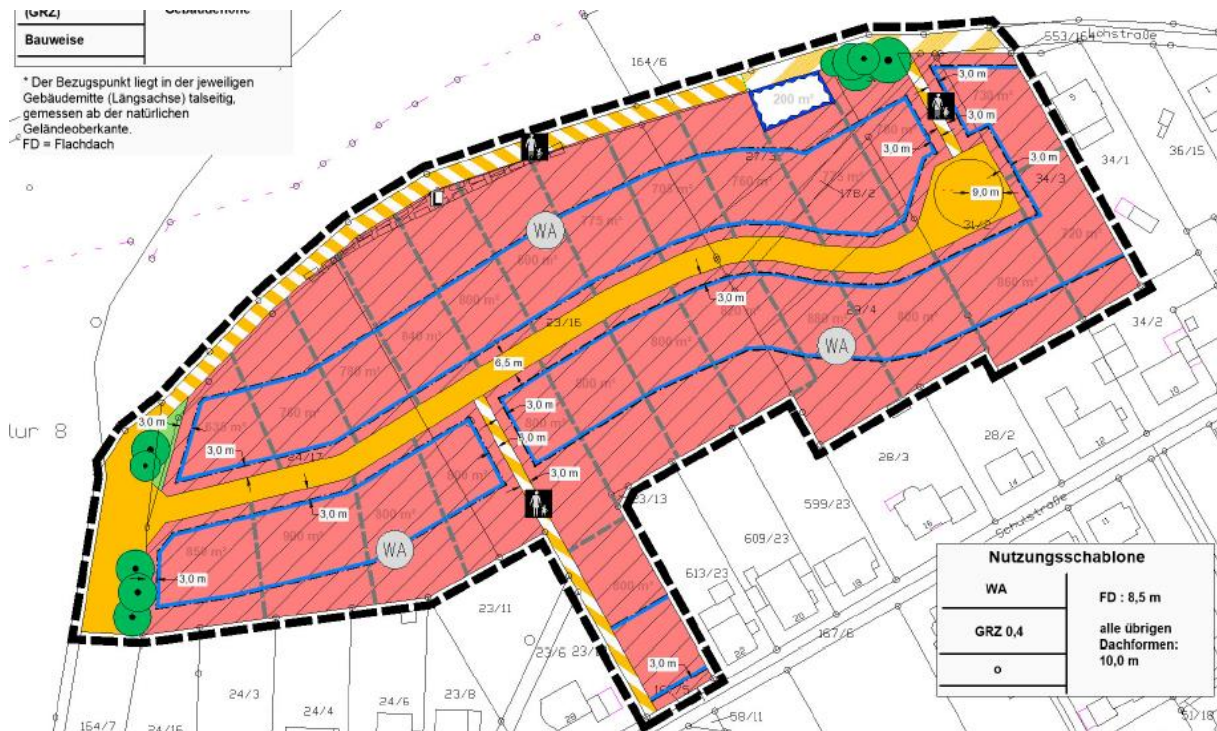


Abb. 2: BPlanentwurf „Auf dem Loh“ mit zum Erhalt festgesetzten Gehölzen

3. METHODIK

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Bemerkung (X = mit Feldlerchennachweis)
31.05.21	inkl. Vorexkursion mit Check zum Biotoppotential
17.06.21	

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 FLEDERMÄUSE

Grundsätzlich sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus, Bartfledermäuse oder auch Arten des freien Luftraumes wie die Abendsegler aber auch Arten der Gehölze wie die Fransenfledermaus für den Planungsraum zu erwarten. Potentiell vorkommende, strukturgebunden jagende Arten wie die Zwergfledermaus oder Fransenfledermaus nutzen das Plangebiet sicher zur Nahrungssuche. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, da im Umfeld genügend Ausweichraum zur Verfügung steht und auch das Plangebiet zum Großteil nach der Umsetzung des Vorhabens weiter als Nahrungsraum genutzt werden kann. Für die Arten, die den freien Luftraum zur Nahrungssuche nutzen wie der Große Abendsegler gehen aus dem Vorhaben ebenso keine relevanten Beeinträchtigungen hervor.

Da die Gehölzbestände des Plangebietes Großteils erhalten werden und auch die direkt angrenzenden Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt werden ergibt sich kein Handlungsbedarf aus Sicht der Artengruppe Fledermäuse.

Als **freiwillige** die lokale Biodiversität fördernde **Maßnahme** wird das Ausbringen von 4 Fledermauskästen oder Fledermaus“nist“steinen z.B. an den neu entstehenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gebäuden empfohlen.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.2 VÖGEL

Hier sind hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen bzw. den umgebenden Gehölzbiotopen vorkommende Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Goldammer, Rotkehlchen, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und sowohl Blau-, als auch Kohlmeise als **nahrungssuchende Tiere** gefunden worden. Weiterhin waren zur Nahrungssuche regelmäßig folgende Arten vor Ort:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Rabenkrähe (*Corvus corone*),
- Ringeltaube (*Columba palumbus*),
und Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist möglich, v.a. da in der direkten Umgebung weitere geeignete Nahrungsräume vorhanden sind. Weiterhin sind auch die im Plangebiet entstehenden Gartenflächen zur Nahrungssuche nutzbar.

Für die **Brutvögel der Gehölze** im Randbereich des Plangebietes wie Heckenbraunelle, Goldammer, Stieglitz, Zilpzalp, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen und Kohlmeise sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die wenigen vom eher kleinräumigen Eingriff zur Etablierung der o.g. Zufahrt betroffenen Brutpaare in angrenzende Biotope z.B. in die im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Gehölze bzw. in die größeren Gehölzflächen nördlich des Plangebietes ausweichen können. In den betroffenen Gehölzen konnten keine größeren Höhlenstrukturen und auch keine Großvogelhorste gefunden werden. Grundsätzlich ist für Brutvögel der Gehölze wichtig, dass die **Gehölzentfernung im Winterhalbjahr** (Oktober bis Februar) stattfinden muss. Sollten diese Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Brutvögel durchgeführt werden.

Revierzentren von **Offenlandarten** wie der Feldlerche konnten erwartungsgemäß keine festgestellt werden. Dies ist sicherlich bedingt durch die kulissenartige direkte Umgebung des Plangebietes, die eine Ansiedlung von Offenlandarten nicht vermuten lässt. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Vogelfauna – bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nistmöglichkeiten für Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 3: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

Weiterhin sollten im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Vogelfauna – bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotsstatbestände für die Fledermausfauna durchgängig mit nein beantwortet werden

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 28. September 2021



BANU – Diopl.-Biol. Torsten Cloos

6. BILDERANHANG



Abb. A1: Übersicht von N mit Blick auf das betroffene Grünland mit südlich angrenzender Siedlung



Abb. A2: Blick auf die betroffene Gehölzstruktur (im Hintergrund), die in Teilen für die Zufahrt entfernt werden muss